

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4923

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Umwelt und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Hauke Göttsch
Landeshaus
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

28. September 2015

Bericht des MELUR zur Arbeit des Runden Tisches „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 7. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anliegend übersende ich Ihnen wunschgemäß einen Bericht des MELUR zur Arbeit des Runden Tisches „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 7. Oktober 2015.

Das im Jahr 2009 der Öffentlichkeit vorgestellte Wolfsmanagement war aufgrund fachlicher Vorgaben davon ausgegangen, dass sich in Schleswig-Holstein allenfalls einzelne Wölfe nur für kurze Zeit zeigen würden. Die zur Umsetzung dieses ersten Managements bereit gestellten Strukturen waren ebenfalls auf eine geringe Zahl durchwandernder Wölfe ausgerichtet wurden. Bereits bei der Erarbeitung des ersten Managementplans waren im Rahmen eines sogenannten Runden Tisches „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen in die Überlegungen einbezogen worden. In den Folgejahren bewährte sich das erarbeitete Konzept und die in Fällen von Wolfsnachweisen beziehungsweise im

Zusammenhang mit diesen Nachweisen auftretenden Probleme konnten in der Regel zeitnah behoben werden.

Insbesondere im Jahr 2015 hatte sich aber mehr und mehr gezeigt, dass die seinerzeit zu Grunde gelegten fachlichen Annahmen zur Besiedlung des Landes durch Wölfe ergänzt werden mussten. Die Tiere hatten sich wesentlich anpassungsfähiger gezeigt, als angenommen. So waren zuletzt mehr als 20 Wolfsnachweise gelungen, die sich auf nahezu alle Landesteile verteilten.

Mit der Zahl der Wolfsnachweise stieg in der Folge auch der damit verbundene Arbeitsaufwand immer mehr an. Die Zahl der zu überprüfenden Wolfshinweise nahm ebenso zu, wie die Zahl der vermuteten Wolfsrisse. Die Managementvorgaben, die auf das Auftreten einzelner Wölfe mit allenfalls kurzen Verweildauern ausgerichtet waren, zeigten sich deshalb den aktuellen Gegebenheiten allein schon aus personellen Gründen nicht mehr gewachsen. Auch die fachliche Ausrichtung des Managements war an die veränderten fachlichen Grundlagen anzugleichen.

Im Rahmen dieses Überarbeitungsprozesses sollten wiederum alle gesellschaftlich relevanten Gruppen beteiligt werden, um einen möglichst breiten Konsens für die Etablierung von Wölfen in Schleswig-Holstein zu bewahren beziehungsweise erneut zu erreichen. Aus diesem Grund wurde der Runde Tisch „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ wiederum einberufen und hat zwischenzeitlich zweimal, am 5. Juni und am 4. August diesen Jahres getagt.

Im Rahmen der ersten Sitzung am 5. Juni 2015 wurden den Angehörigen des Runden Tisches im Wesentlichen die Gründe für die Ergänzung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements erläutert (siehe anliegendes Ergebnisprotokoll). Darüber hinaus wurden folgende Übereinkünfte zur Arbeit des Gremiums einvernehmlich beschlossen:

1. Die inhaltliche Ergänzung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements wird aufgrund der Komplexität der Aufgabe und der Schnittpunkte mit zahlreichen weiteren Rechtsbereichen (u.a. Tierschutz, Polizeirecht, Waffenrecht) einige Zeit in Anspruch nehmen. Aufgrund der Bedeutung des Themas ist aber vorgesehen, die Überarbeitung bis Jahresende vollständig abzuschließen – einvernehmliche Lösungen werden angestrebt.

2. Um drängende Probleme möglichst zeitnah lösen zu können, soll die Ergänzung des Wolfsmanagements nicht wie im ersten Durchgang komplett fertiggestellt und abgestimmt werden, bevor es in Kraft tritt. Es ist vielmehr geplant das Management in einzelnen Modulen zu bearbeiten und im Rahmen der Runden Tisch-Gespräche zu diskutieren und gegebenenfalls anzupassen. Nach Abschluss der Arbeiten an den jeweiligen Modulen ersetzen diese unmittelbar nach Fertigstellung die bisherigen Regelungen des Managementplans. Die jeweils zu bearbeitenden Module sollen aufgrund der Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit nach Priorität geordnet bearbeitet werden. Pro Bearbeitungsdurchgang, der jeweils mit einer Befassung im Rahmen des Runden Tisches abgeschlossen werden soll, sollen jeweils zwei bis drei Themenkomplexe bearbeitet werden. Die Bearbeitungsschwerpunkte werden durch das MELUR vorgeschlagen und jeweils mit dem Runden Tisch abgestimmt werden.

3. Um möglichst alle relevanten Themen berücksichtigen zu können, werden die Angehörigen des Runden Tisches gebeten, aus ihrer Sicht relevante Fragestellungen dem MELUR schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die eingebrachten Vorschläge werden dann zu Themenkomplexen zusammengefasst, im Rahmen der oben genannten Module bearbeitet, im Rahmen der Runden Tisch-Gespräche diskutiert und im Wolfsmanagement berücksichtigt.

4. Die in kommenden Sitzungen jeweils zu diskutierenden Module werden durch die Naturschutzabteilung des MELUR schriftlich aufbereitet und den Angehörigen des Runden Tisches etwa zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung zugesandt.

5. Über die Sitzungen des Runden Tisches werden durch die Naturschutzabteilung des MELUR Protokolle gefertigt und an die Angehörigen des Runden Tisches zeitnah versandt. Bei der Versendung der Protokolle wird jeweils der Termin der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Als Themen für die zweite Sitzung des Runden Tisches wurde die Bearbeitung folgender Fragestellungen vereinbart:

1. Finanzierung;
2. Gnadenschussproblematik sowie

3. Gewährung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten des BNatSchG.

Im Rahmen der zweiten Sitzung des Runden Tisches am 4. August 2015 wurden im Wesentlichen die Themenbereiche „Gewährung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten des BNatSchG“ und „Finanzierung“ diskutiert. Hierzu waren zuvor Textmodule durch das MELUR angefertigt und an die Angehörigen des Runden Tisches versandt worden (siehe anliegendes Ergebnisprotokoll) Das zunächst ebenfalls zur Behandlung vorgesehene Modul „Gnadenschussproblematik“ konnte aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie durch das MELUR nicht rechtzeitig fertiggestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Habeck

Hinweis: Die Anlagen "Teilnehmerlisten" können im Ausschussbüro
- Zi. 138 - eingesehen werden

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An die Mitglieder des
Runden Tisches
„Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“

per mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 526 - 28569/2015
Meine Nachricht vom: 22. Mai 2015

Thomas Gall
Thomas.Gall@melur.landsh.de
+49 431 988-7109
+49-431-988-6-157109

15. Juni 2015

1. Sitzung des Runden Tisches „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ am 5. Juni 2015 im MELUR

Teilnehmerliste
Organigramm „Wolfsmanagement-Neu“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie vereinbart übermittle ich Ihnen hiermit nachfolgend das Ergebnisprotokoll der ersten Sitzung des Runden Tisches „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ am 5. Juni 2015 im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Die erste Sitzung des neu zusammengerufenen Runden Tisches „Wolfsmanagement“ fand am 5. Juni 2015 im MELUR statt (Teilnehmer siehe anliegende Teilnehmerliste).

Herr Elscher, Leiter der Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft und ländliche Räume des MELUR (V 5) leitete diese erste Sitzung. Nach der Begrüßung der Anwesenden erläuterte V 5 den Anlass für die geplante Überprüfung und Ergänzung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements:

Das im Jahr 2009 der Öffentlichkeit präsentierte Wolfsmanagement war aufgrund fachlicher Vorgaben davon ausgegangen, dass sich in Schleswig-Holstein allenfalls einzelne Wölfe nur für kurze Zeit zeigen würden. Die zur Umsetzung dieses ersten Managements bereit gestellten Strukturen waren ebenfalls auf eine geringe Zahl durchwandernder Wölfe ausgerichtet worden. Bereits bei der Erarbeitung des ersten Managementplans waren im Rahmen eines sogenannten Runden Tisches „Wolfsmanagement“ alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen in die Überlegungen einbezogen worden.

In den Folgejahren bewährte sich das erarbeitete Konzept und die in Fällen von Wolfsnachweisen beziehungsweise im Zusammenhang mit diesen Nachweisen auftretenden Probleme konnten in der Regel zeitnah behoben werden.

Insbesondere in den letzten Monaten hatte sich aber mehr und mehr herauskristallisiert, dass die seinerzeit zu Grunde gelegten fachlichen Annahmen zur Besiedlung des Landes durch Wölfe ergänzt werden mussten. Die Tiere hatten sich als wesentlich anpassungsfähiger gezeigt, als angenommen. So waren zuletzt mehr als 20 Wolfsnachweise gelungen, die sich auf nahezu alle Landesteile verteilten.

Mit der Zahl der Wolfsnachweise stieg in der Folge auch der damit verbundene Arbeitsaufwand immer mehr an. Die Zahl der zu überprüfenden Wolfshinweise nahm ebenso zu, wie die Zahl der vermuteten Wolfsrisse. Jeder einzelne dieser Fälle war sorgfältig aufzunehmen und zu überprüfen. Im Falle dass entsprechende Hinweise sich bestätigten, waren geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die Managementvorgaben, die auf das Auftreten einzelner Wölfe mit allenfalls kurzen Verweilzeiten ausgerichtet waren, zeigten sich deshalb den aktuellen Gegebenheiten allein schon aus personellen Gründen nicht mehr gewachsen. Insbesondere die Notwendigkeit einer besseren personellen Ausstattung des Wolfsmanagements war im Zusammenhang mit einigen Vorkommnissen deutlich geworden. Um die notwendigen personellen Ressourcen bereitstellen zu können, sind eine Reihe struktureller Umorganisationen im Rahmen des Wolfsmanagements vorgesehen. Die Umsetzung der Managementmaßnahmen soll deutlicher als bisher auf eine behördliche Ebene verlagert werden.

Um den im Rahmen des ersten Durchlaufs erzielten breiten gesellschaftlichen Konsens im Umgang mit dem Wolf möglichst weiterhin zu gewährleisten wurde das Instrument des Runden Tisches erneut aktiviert.

Im Folgenden wird den Angehörigen des Runden Tisches durch V 5 ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise unterbreitet:

- Die inhaltliche Ergänzung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements wird aufgrund der Komplexität der Aufgabe und der Schnittpunkte zu zahlreichen weiteren Rechtsbereichen (u.a. Tierschutz, Polizeirecht, Waffenrecht) einige Zeit in Anspruch nehmen. Aufgrund der Bedeutung des Themas ist aber vorgesehen, die Überarbeitung bis Jahresende vollständig abzuschließen – einvernehmliche Lösungen werden angestrebt.
- Um drängende Probleme möglichst zeitnah lösen zu können, soll die Ergänzung des Wolfsmanagements nicht wie im ersten Durchgang komplett fertiggestellt und abgestimmt werden, bevor es in Kraft tritt. Es ist vielmehr geplant das Management in einzelnen Modulen zu bearbeiten und im Rahmen der Runden Tisch-Gespräche zu diskutieren und ggf. anzupassen. Nach Abschluss der Arbeiten an den jeweiligen Modulen ersetzen diese unmittelbar nach Fertigstellung die bisherigen Regelungen des Managementplans. Die jeweils zu bearbeitenden Module sollen aufgrund der Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit nach Priorität geordnet bearbeitet werden. Pro Bearbeitungsdurchgang, der jeweils mit einer Befassung im Rahmen des Runden Tisches abgeschlossen werden soll, sollen jeweils zwei bis drei Themenkomplexe bearbeitet werden. Die Bearbeitungsschwerpunkte werden durch das MELUR vorgeschlagen und jeweils mit dem Runden Tisch abgestimmt werden.
- Um möglichst alle relevanten Themen berücksichtigen zu können, werden die Angehörigen des Runden Tisches gebeten, aus ihrer Sicht relevante Fragestellungen dem MELUR schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die eingebrachten Vorschläge werden dann zu Themenkomplexen zusammengefasst, im Rahmen der oben genannten Module bearbeitet, im Rahmen der Runden Tisch-Gespräche diskutiert und im

Wolfsmanagement berücksichtigt.

- Die in kommenden Sitzungen jeweils zu diskutierenden Module werden durch die Naturschutzabteilung des MELUR schriftlich aufbereitet und den Angehörigen des Runden Tisches etwa zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung zugesandt.
- Über die Sitzungen des Runden Tisches werden durch die Naturschutzabteilung des MELUR Protokolle gefertigt und an die Angehörigen des Runden Tisches zeitnah versandt. Bei der Versendung der Protokolle wird jeweils der Termin der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Die Angehörigen des Runden Tisches „Wolfsmanagement“ stimmten dem vorgeschlagenen Verfahren zu.

Als Themen für die nächste Sitzung des Runden Tisches wurden folgende Fragestellungen durch das MELUR vorgeschlagen und durch den Runden Tisch bestätigt:

1. Finanzierung
2. Gnadenschussproblematik
3. Gewährung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten des BNatSchG

Im Folgenden wurden den Angehörigen des Runden Tisches die Eckpunkte des überarbeiteten Wolfsorganigramms durch V 526 erläutert (siehe auch anliegendes Organigramm):

MELUR: Das MELUR wird wie bisher die Grundsatzarbeit in diesem Bereich übernehmen und das Land in diesem Zusammenhang in den jeweiligen Bund-/Ländergremien vertreten. Insbesondere die grundsätzliche Ausgestaltung des Wolfsmanagements, die Finanzierung entsprechender Maßnahmen, Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Ausweisung sogenannter Wolfsgebiete stellen hier Kernaufgaben dar. Um den gewachsenen Anforderungen auch in finanzieller Hinsicht Rechnung tragen zu können, sollen eigenen Haushaltstitel im Haushalt des MELUR zur Abwicklung der Aufgaben des Wolfsmanagements ab 2016 beantragt werden.

LLUR: Das LLUR wird das MELUR bei der Erarbeitung und Evaluation der Grundsatzregelungen im Wolfsmanagement zukünftig unterstützen. Darüber hinaus wird es in Teilen die Aufgaben des früheren Wolfsinformationszentrums übernehmen. Hier ist insbesondere die Funktion als zentrale Anlaufstelle für Betroffene und Interessierte sowie die Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Wolfsbetreuer im Lande zu nennen. Weiterhin wird das LLUR seine Zuständigkeit im Rahmen der Erteilung möglicherweise notwendiger Ausnahmegenehmigungen wahrnehmen. Nicht zuletzt wird das LLUR die Pressearbeit konzeptionell überarbeiten und nach Abstimmung mit dem MELUR auch umsetzen. Die Integrierten Stationen werden als dezentral im Lande verteilte Außenstellen des LLUR ebenfalls Aufgaben im Rahmen des Wolfsmanagements übernehmen (z.B. Lagerung und Verteilung von Herdenschutzpaketen). Darüber hinaus sollen auch die dem LLUR zugeordneten unteren Forstbehörden unterstützend tätig werden. Die SHLF soll über einen sogenannten Stand-By-Vertrag für Notfälle Personalkapazitäten zur Verfügung stellen. Nach Fertigstellung der Fortschreibung des Managementkonzeptes wird das LLUR den Runden Tisch „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ betreuen.

Runder Tisch „Wolf“: Der Runde Tisch „Wolf“ der im Rahmen dreier Sitzungen an der Erarbeitung des ersten Wolfsmanagementkonzeptes beteiligt war, wird wiederbelebt

und auch an der aktuellen Überarbeitung des Wolfsmanagements beteiligt. Darüber hinaus sollen zukünftig regelmäßig Sitzungen dieses Gremiums (etwa zweimal pro Jahr) stattfinden, um die zahlreichen beteiligten gesellschaftlichen Gruppierungen enger in das Wolfsmanagement einzubinden und über aktuelle Entwicklungen zu informieren. In der Überarbeitungsphase wird der „Runde Tisch“ durch das MELUR in der Arbeitsphase durch das LLUR eingeladen und betreut.

Erfahrene/Geschulte Person: Die stark gestiegenen Anforderungen im Wolfsmanagement erfordern den Einsatz hauptamtlicher Kräfte. Diese sollen einerseits den gestiegenen Anforderungen im Monitoring, in der wissenschaftlichen Beratung und Schulung von Wolfsbetreuern Rechnung tragen (erfahrene Person – Herr Dr. Stier), andererseits den erhöhten Koordinierungs- und Betreuungsaufwand bei der Aufnahmen von Wolfsmeldungen, der Aufnahme von potentiellen Wolfsrissen und der Betreuung regionaler Wolfsbetreuer im Rahmen ihrer Tätigkeiten (Koordinator geschulte Person – Herr Matzen) Rechnung tragen. Im Rahmen von Projektverträgen wird das Land Schleswig-Holstein die oben genannten Personen für die Erledigung der hier anstehenden Arbeiten an das Land längerfristig binden. Beide Personen werden neben der Abdeckung der gestiegenen Anforderungen in den jeweiligen Arbeitsbereichen, Teile der bisher durch den Wildpark Eekholt erledigten Aufgaben (z.B. Ansprechpartner für Interessierte/Betroffen) übernehmen.

Wolfsbetreuer: Für die Wolfsbetreuer ändert sich nichts. Allerdings steht ihnen ab sofort mit einem speziellen Koordinator eine hauptamtlich tätige Person unterstützend zur Seite (Koordinator – Jens Matzen).

Wildpark Eekholt (Wolfsinformationszentrum): Der Wildpark Eekholt wird Arbeiten im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Wolfsschutzes übernehmen. Hierzu ist der Wildpark durch sein Wolfsgehege, seinen Wolfslehrpfad sowie seine umfangreichen Erfahrungen im Rahmen des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements besonders geeignet. Im Wesentlichen soll der Wildpark über Wölfe und ihre Biologie aus allgemeinbiologischer Sicht informieren. Insbesondere Anstrengungen im Rahmen der Umweltbildung sollen – ggf. finanziell aus Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit der Naturschutzarbeit – verstärkt werden.

Der Runde Tisch bittet darum, laufend über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Auftreten von Wölfen in Schleswig-Holstein informiert zu werden. Um die hierzu nötigen Informationsflüsse zu gewährleisten wird vereinbart, dass alle in diesem Zusammenhang gefertigten Pressepapiere über einen E-Mail-Verteiler den Angehörigen des Runden Tisches zugeleitet werden. Diese geben die Informationen dann innerhalb der jeweils vertretenen Verbände weiter.

Die nächste Sitzung des Runden Tisches wird am 20. Juli 2015 im MELUR stattfinden. Hierzu wird noch eine gesonderte Einladung versandt.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Gall
Referent für Artenschutz

Teilnehmerliste, Organigramm „Wolfsmanagement-Neu“

Neuorganisation des Wolfsmanagements in Schleswig-Holstein

MELUR – Hausspitze

MELUR – Abteilung 5 - Naturschutz

- Grundsatzarbeit, einschließlich Mitwirkung in Bund-/Länder-Gremien - LANA
- Information der Hausspitze
- Öffentlichkeitsarbeit (akute Fälle, Koordination)
- Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Wolfsschutzes
- Ausweisung von Wolfsgebieten

- Erarbeitung fachlicher Konzepte
- Strategiegespräche und Einbindung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen im Wolfsschutz (Runder Tisch)
- Aus- und Fortbildung der Wolfsbetreuer (Organisation durch BNUR)

LLUR – Abteilung 5 – Naturschutz (eigenes Personal, Projektvertrag)

- Zentrale Erst-Anlaufstelle
- Erstberatung Tierhalter
- Verwaltung Herdenschutzpakete
- Ansprechpartner für Nutztierhalter sowie weitere Betroffene
- Betreuung der Wolfsbetreuer
- Erteilung von Ausnahmen
- Konzept Pressearbeit/Pressearbeit

Integrierte Stationen, untere Forstbehörden, ggf. SHLF*

- Umsetzung von Maßnahmen – Entnahme, Vergrämung etc.
- Unterstützung bei Beratungs- und Serviceaufgaben
- Spezialaufgaben

* „Stand-By-Vertrag“ - Serviceleistungen

Runder Tisch „Wolf“

„Erfahrene Person“ (Dr. Norman Stier)

- Monitoring (Datenhaltung, Auswertung, Berichte)
- Fachliche Beurteilung von gemeldeten Rissen
- Vertretung Schleswig-Holsteins in nationalen Fachgremien
- Wissenschaftliche Beratung der Landesverwaltung
- Unterstützung der Landesverwaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliche Fortbildung/ Betreuung der schleswig-holsteinischen Wolfsbetreuer

Koordinator „geschulte Person“ (Jens Matzen)

- Ansprechpartner für Nutztierhalter sowie weitere Betroffene
- Koordination der Wolfsbetreuer entsprechend der Lage auftretender Fälle
- Beratung von Nutztierhaltern sowie sonstigen „Betroffenen“
- Unterstützung der Wolfsbetreuer vor Ort
- Koordination der Entnahme forensischer Proben
- Verwaltung und Ergänzung, ggf. Betreuung von Arbeitsmaterialien (Probennahmematerial, Kameras etc.)

Wolfsinfozentrum (Wildpark Eekholt)

- Öffentlichkeitsarbeit
- Bildungsarbeit
- Aufklärungsarbeit
- Beratung von Bürgern und Interessengruppen
- Pressearbeit
- Internetseite www.wolfsinfozentrum.de

Wolfsbetreuer

- Nachverfolgung und Dokumentation von Wolfsmeldungen – Weitergabe an „erfahrene Person“
- Betreuung von Monitoringeinrichtungen (z.B. Wildkameras)
- Beratung von Tierhaltern und Betroffenen vor Ort
- Dokumentation von Tierrissen - Entnahme und Versand von forensischen Proben (je nach Ausbildungsstand der Wolfsbetreuer)
- Öffentlichkeitsarbeit

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An die Mitglieder des
Runden Tisches
„Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“

per mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 526 - 48829/2015
Meine Nachricht vom: 30VII2015

Thomas Gall
Thomas.Gall@melur.landsh.de
+49 431 988-7109
+49-431-988-6-157109

28. September 2015

2. Sitzung des Runden Tisches „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ am 4. August 2015 im MELUR

Teilnehmerliste
Module „Ausnahmen“ und „Finanzierung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie vereinbart übermittle ich Ihnen nachfolgend das Ergebnisprotokoll der zweiten Sitzung des Runden Tisches „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein“ am 4. August 2015 im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Teilnehmer siehe anliegende Teilnehmerliste).

Herr Schmidt-Moser, der Leiter des Referates „Schutzgebiete, Artenschutz“ begrüßt die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches. Anschließend erläutert Herr Gall, die an die Teilnehmer versandten Entwürfe für die Neuausrichtung der Module „Ausnahmen und Finanzierung“ (siehe Anlage). Das Modul „Gnadschussproblematik“ konnte aufgrund der Überschneidung verschiedenster Rechtsbereiche (Arten- und Tierschutz, öffentliche Sicherheit) in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht fertig gestellt werden.

1. Modul „Ausnahmen“

Aus dem Kreis des Runden Tisches wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Texte der einzelnen Module des Managementkonzeptes neutral formuliert werden sollten, da der Runde Tisch ein breites Spektrum von Interessen repräsentiert. Wertungen – gleich welcher Art – sollten deshalb vermieden werden.

Darüber hinaus wurde darum gebeten, folgende weitere Hinweise in das Modul

aufzunehmen, beziehungsweise im Zusammenhang mit dem Modul zu prüfen:

- Das Modul sollte um den Themenbereich „Vergrämung“ ergänzt werden. Der LJV bietet in diesem Zusammenhang seine Mitarbeit an, da seine Mitglieder sowohl über die notwendigen Waffen zum Verschießen von Gummigeschossen als auch über die entsprechende Sachkunde verfügen würden. Darüber hinaus seien diese im ganzen Land flächendeckend präsent.
- Da Ausnahmen in der Regel nur dann möglich sind, wenn sich die Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet oder sich der Erhaltungszustand der Population durch die Ausnahmen nicht verschlechtert und der Weg in Richtung des günstigen Erhaltungszustandes durch die Ausnahme nicht erschwert oder gar verhindert wird, stellt sich die Frage, wie der Begriff der Population im Fall des Wolfes zu definieren ist. Eine entsprechende Definition wäre zur Beurteilung des Erhaltungszustandes hilfreich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Eingriffe in die Population einfacher umzusetzen wären, wenn es möglich wäre, den Wolf in den Anhang V der FFH-Richtlinie zu überführen. Es wird von Seiten des Runden Tisches darum gebeten, zu prüfen, welche Voraussetzungen hierfür zu erfüllen wären.
- Es wird die Frage gestellt, ob die Möglichkeit bestehen würde, Wölfe der Natur zu entnehmen, wenn einzelne Tiere größere Anzahlen an Nutztieren töten würden. Es stellt sich, ob Tiere, die sich so verhalten, als verhaltensauffällig eingestuft werden müssten.
- Es wird die Frage diskutiert, ob in Schleswig-Holstein Räume existieren, die sich für die Besiedlung durch Wölfe besonders eignen und im Umkehrschluss, Räume innerhalb derer die Besiedlung durch Wölfe besonders kritisch zu bewerten wäre.

2. Modul „Finanzierung“

Insbesondere die Probleme, die sich im Rahmen der Förderung von Präventionsmaßnahmen und der Zahlung von Schadensausgleich aus der derzeit gültigen Deminimis-Regelung ergeben, wurden im Rahmen dieses Moduls diskutiert. Derzeit darf nach der VO (EG) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Agrarsektor der Gesamtwert, der einem Unternehmen des Agrarsektors gewährt wird, 15.000 € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Mit einer Notifizierung der jeweiligen Förderrichtlinie bei der Europäischen Kommission ist es aber möglich, auch Förderungen zuzulassen, die über den durch die Deminimis-Regelungen gesetzten Grenzen hinausgehen. Mit einer solchen Notifizierung wären allerdings auch gewisse Bedingungen verbunden, die in einem solchen Fall zu erfüllen wären.

Im Rahmen der Diskussionen, ergaben sich insbesondere die im folgenden aufgeführten Fragen:

- **Gehören Tierarztkosten im Zuge entsprechender Ausgleichszahlungen , tatsächlich abschließend zum Bereich der indirekten Zahlungen?**
Insbesondere von Vertretern des Tierschutzes wurde die Begrenzung entsprechender Erstattungen auf maximal 80 Prozent der entstandenen Kosten kritisiert, da die Befürchtung besteht, dass die aus tierschutzfachlichen und – rechtlichen Erwägungen notwendige Versorgung angegriffener Tiere durch betroffene Schäfer nicht mehr in ausreichendem Maße beauftragt werden könnte. Es wurde um Prüfung gebeten, ob die Einstufung dieser Kosten als indirekte unausweichlich ist bzw. eine Zuordnung zu den direkten – mit der Möglichkeit zur vollständigen Erstattung – unter Berücksichtigung der eu-rechtlichen Vorgaben denkbar wäre.
- **Müssen alle im Rahmen des Managements geförderten Maßnahmen im Rahmen einer entsprechenden Notifizierung gegenüber der EU- Kommission Berücksichtigung finden?**
Es wurde die Frage diskutiert, ob die Möglichkeit besteht, nur einen Teil der im Rahmen des Managements geförderten Maßnahmen zu notifizieren und auf diese Weise für diese gemeldeten Maßnahmen die Deminimis-Grenze zu überwinden. Der nicht im Rahmen der Notifizierung berücksichtigte Anteil der Maßnahmen könnte dann – wie bisher – im Rahmen gesonderter Förderungen unter Berücksichtigung der Deminimis-Grenze behandelt werden. So bestünde dann die Möglichkeit, für Kosten die im Rahmen der Notifizierung nur noch anteilig gefördert werden könnten, weiterhin vollständig zu finanzieren (z.B. Tierarztkosten).
- **Steht Betroffenen in der Regel der volle Betrag bis zur Erreichung der Deminimis-Grenze tatsächlich zur Verfügung oder wird die 15.000,-- €- Grenze aufgrund anderer – in bestimmten Fällen möglicherweise regelhaft gewährten - Zahlungen soweit abgesenkt, dass bestimmte Schäden vorhersehbar nicht vollständig ausgeglichen werden könnten?**
Im Zuge der Diskussionen um die Überwindung der Deminimis-Grenze durch einer Notifizierung der Wolfsrichtlinie bei der EU-Kommission, deutete sich an, dass aufgrund der Deckelung einiger Zahlungen auf maximal 80 Prozent nicht von vornherein Klarheit darüber herrschte, welcher der beiden Wege für das Gros der Betroffenen der finanziell günstigere wäre. Würde die Deminimis-Grenze nur in besonderen Einzelfällen überschritten werden, würde dies zwar für die Betroffenen einen Nachteil bedeuten. Die regelhafte Deckelung bestimmter Zahlungen auf maximal 80 Prozent (z.B. indirekte Kosten) würde aber unabhängig von der Deminimis-Grenze alle Antragsteller treffen und in der Summe könnte der finanziellen Verlust der Betroffenen bzw. des Wirtschaftszweiges (Schaf- und Ziegenhalter) insgesamt höher sein. Im letzteren Fall wäre dann die Beibehaltung der Grenze zweckmäßiger.
Zur Beurteilung dieser Frage sollen auf der Basis der bereits geleisteten Zahlungen die verschiedenen Möglichkeiten und ihre Auswirkungen berechnet werden. Für diese Berechnungen ist es bedeutsam zu wissen, ob davon ausgegangen werden kann, dass die theoretische Deminimis-Grenze von 15.000,-- € in der Regel angenommen werden kann, oder ob – möglicherweise in einer nennenswerten Zahl von Fällen – durch andere Deminimis-

relevante Zuwendungen (z.B. steuerbegünstigte Kredite, steuervergünstigter Agrardiesel etc.) sich diese Grenze deutlich nach unten verschiebt. Um diesen Effekt abschätzen zu können, wird eine **möglichst abschließende Auflistung der theoretisch möglichen Deminimis-relevanten Förderungen** benötigt. Berücksichtigung sollten insbesondere Zahlungen finden, die Haltern kleiner Nutztiere gewährt werden, die durch die Wolfsproblematik besonders betroffen sind. Darüber hinaus sind die Halter anderer Nutztiere (v.a. Pferde und Rinder) ebenso zu berücksichtigen.

Insgesamt wird darum gebeten, folgende Sachverhalte bei der Überarbeitung dieses Moduls im Auge zu behalten:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Geber des sogenannten Wolfsfonds diesen nur solange aufrechterhalten können, bis eine Lösung für die Probleme mit der sogenannten Deminimis-Regelung gefunden werden kann. Die Möglichkeit über eine Notifizierung entsprechende Zahlungen als Naturschutzmaßnahmen deklarieren zu lassen würde nach Ansicht der Fondsmitglieder eine solche Lösung darstellen können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Ausgleich von Schäden an anderen Tieren als Schafen (z.B. Pferde) vor dem Hintergrund der bestehenden Deminimis-Regelungen kaum denkbar wäre. Darüber hinaus sind bei anderen Nutztieren als Schafen andere Anforderungen z.B. an geeignete Zäunungen zu stellen. Diese Sachverhalte müssten bei der Abfassung neuer Finanzierungsleitlinien Beachtung finden. Die entsprechenden Leitlinien des Bundes zur Zäunung der verschiedenen Nutztiere sollten deshalb Eingang in entsprechende Finanzierungsleitlinien des Landes finden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültige Praxis in Schleswig-Holstein, Schäden auch dann auszugleichen, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können, auch im Rahmen einer Notifizierung bei der EU beibehalten werden sollte.
- Es wird um Prüfung gebeten, ob nicht grundsätzlich Entschädigungszahlungen, der Förderung präventiver Maßnahmen vorzuziehen wäre.
- Das MELUR wird darum gebeten, eine Abfrage bei anderen betroffenen Bundesländern hinsichtlich des Umgangs mit den Deminimisvorschriften durchzuführen.

Neben den oben genannten Modulen wird aus dem Kreis des Runden Tisches angeregt, im Rahmen eines Gutachtens zu klären, welche Formen der Prävention zur Abwehr großer Beutegreifer von Weidetieren derzeit überhaupt bekannt sind, beziehungsweise zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollte geklärt werden, wie geeignet die unterschiedlichen Ansätze sind.

Neben der Klärung der oben aufgeführten Sachverhalte sollen im Rahmen der dritten Sitzung des Runden Tisches folgende Themenkomplexe (Module) vorbereitet beziehungsweise besprochen werden:

1. Gnadenschussproblematik
2. Wann ist der günstige Erhaltungszustand beim Wolf (in Schleswig-Holstein) erreicht?
3. Versicherungsfragen
4. Verhalten bei Begegnungen mit Wölfen

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Gall
Referent für Artenschutz

Ergänzung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements Modul „Ausnahmen“

1. Einleitung

Im Rahmen des bisher umgesetzten Managementkonzepts aus dem Jahr 2010 wurde dem Thema der Ausnahmen ein nur vergleichsweise geringes Gewicht verliehen. Grund war der Umstand, dass die Auffassung vertreten wurde, das auf Grund des fragilen Zustands der deutsch-westpolnischen Wolfspopulation für ein Populationsmanagement nur Maßnahmen erwogen werden konnten, die in letzter Konsequenz die Bestandsentwicklung der sich ausbreitenden Wölfe förderlich sein würden. Hauptziel war die Förderung der bundesdeutschen Wolfspopulation, damit sie in Verbindung mit den westpolnischen Beständen in Richtung eines günstigen Erhaltungszustandes entwickelt werden könnte. Ein Wolfsmanagement, das die grundsätzlich erfreuliche Zunahme der Wölfe in Deutschland begrenzen würde, konnte aus diesem Grunde nicht das Ziel der Bemühungen im Rahmen eines Managements sein. Gleichwohl war man sich der Tatsache bereits bewusst, dass möglicherweise in einzelnen Fällen die Entnahme einzelner Tiere auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz erforderlich sein könnte.

Auf eine vertiefte Betrachtung der Bedingungen, die zur Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigung beim Wolf im Einzelfall erfüllt sein müssten, war auch verzichtet worden, da seinerzeit davon ausgegangen wurde, dass sich in Schleswig-Holstein allenfalls einzelne Wölfe für kurze Zeit und in seltenen Fällen zeigen würden.

Seither wurden in Schleswig-Holstein über 20 bestätigte Wolfsnachweise erbracht und es ist zu einer Reihe von Vorfällen gekommen, die durch Wölfe verursacht wurden. Neben einer Reihe von Nutztierrißen ist insbesondere das Auftreten eines wenig scheuen Wolfs im Frühjahr 2015 zu nennen. Im Zusammenhang mit diesem Fall wurde erstmals eine Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 45 Absatz 7 BNatSchG unter strengen Auflagen (s.u.) erteilt.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung erscheint es deshalb sinnvoll, sich

mit dem Thema „Erteilung von Ausnahmen“ im Rahmen der Fortschreibung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements vertiefter zu befassen.

2. Zugriffsverbote

Der Wolf unterliegt dem strengen Schutzsystem der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie verfolgt das Ziel, „zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere beizutragen“. Die Anhänge II und IV dieser Richtlinie berücksichtigen den Wolf und stellen hinsichtlich dieser Art hohe Anforderungen bezüglich des Flächen- und des Artenschutzes.

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 Buchstabe a) und b) und Nr. 14 Buchstabe a) und b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehört der Wolf in Deutschland zu den besonders und streng geschützten Arten. Er unterliegt damit den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

§ 44 Absatz 1 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu beschädigen oder zu zerstören.

1. Tötungs- und Verletzungsverbote

Die in Nummer 1 geregelten Verbote befassen sich mit möglichen Beeinträchtigungen von Individuen besonders geschützter Arten. *Unvermeidbare*

betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße beziehungsweise einer Bahnlinie) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot.

2. Störungsverbote

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen zum Beispiel infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungsstätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung andauern. Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **„Erhaltungszustand der lokalen Population“** verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Fortpflanzungserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Wölfe gehören zur letzteren Gruppe.

Eine populationsgenetische oder –genetische Abstammung von lokalen Populationen ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanpruch, und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

- Lokale Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens.
Beispiele: Laichgemeinschaften von Amphibien, Fledermäuse einer Wochenstube, Vogelansammlungen in Brutkolonien
Abgrenzung der lokalen Population an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Gewässer) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete.
- Lokale Populationen im Sinne einer flächigen Verbreitung.
Beispiele: Arten mit flächigen Verbreitungen sind zum Beispiel Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind zum Beispiel Mäusebussard, Turmfalke und Schwarzspecht.
Abgrenzung der lokalen Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit oder auf planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden)
Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen wie dem Wolf, ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich zum Beispiel das einzelne Rudel als lokale Population zu betrachten.

Verstöße gegen die o.g. Zugriffsverbote sind gemäß **§ 69 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG** eine Ordnungswidrigkeit. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können gemäß **§ 69 Absatz 6 BNatSchG** mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Da Wölfe auch zu den nach nationalem Recht streng geschützten Arten gehören, sind Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß **§ 71 a Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG** strafbewehrt. Unter bestimmten Bedingungen drohen hierfür Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren bzw. Geldstrafen. Straftaten berühren immer diejenigen, die die Handlung ausführen.

Bei nicht sorgfältiger Arbeit können allerdings auch Behördenvertreter nach

dem Umweltschadengesetz¹ betroffen sein, die leichtfertig eine solche Ausnahme erlassen, obwohl eine entsprechende Prüfung ergeben müsste, dass die Ausnahmevoraussetzungen nicht vorliegen.

3. Schutz von Fortpflanzungsstätten

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Beim Wolf wären von dieser Regel zumindest die Wurfbaue oder – Plätze umfasst.

Entsprechend umfassen die Ruhestätten u.a. alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Als Ruhestätten gelten zum Beispiel Sonn- und Schlafplätze sowie Verstecke.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG.

Bezüglich der räumlichen Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich je nach Raumanspruch der Arten zwei Fallkonstellationen herleiten²:

- Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien
- Arten mit eher großen Raumansprüchen. In diesen Fällen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Großlebensraumes. Beim Wolf, der dieser Kategorie zuzurechnen ist, sind als Fortpflanzungsstätte die Wurfhöhle und deren nähere Umgebung, als Ruhestätte ebenfalls die Wurfhöhle und sonstige regelmäßige Aufenthaltsorte des jeweiligen Rudels zu werten.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuen-

¹ Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565)

² EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b

gruppe wahrscheinlich ist.

3. Ausnahmen

Auch vor dem Hintergrund der unter 2 beschriebenen Regelungen kann die Notwendigkeit entstehen in Einzelfällen von den Regelungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG abzuweichen. Diesem Umstand hat der Bundesgesetzgeber mit der Einführung bestimmter Ausnahmebestände im § 45 Absatz 7 BNatSchG Rechnung getragen.

§ 45 Absatz 7 BNatSchG Ausnahmen

(7) Die nach dem Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung und Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Bislang wurden im Zusammenhang mit der Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins insbesondere die Nummern eins und vier des § 45 Absatz 7

BNatSchG diskutiert. Neben den Ausnahmetatbeständen im Rahmen derer Ausnahmen grundsätzlich zulässig sein können, sind bestimmte weitere Hürden bei der Erteilung zu überwinden.

1) Zumutbare Alternative

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine zumutbare Alternative gegeben ist. Durch die Alternative müssen die durch die diskutierte Ausnahme angestrebten Ziele in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, mit denen der verfolgte Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre (Erforderlichkeit). Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Umgekehrt muss das Fehlen einer Alternative nachgewiesen werden.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das Maßnahmenziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Maßnahmenzielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z.B. höhere Kosten) in Kauf zu nehmen.

2) Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch die Maßnahme (Ausnahme) beeinflusst wird.

Der Erhaltungszustand darf sich in der Folge einer Ausnahme nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffe-

nen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Bei seltenen Arten wie dem Wolf, können bereits Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region auf Landesebene führen. In diesem Fall kommt die Zulassung einer Ausnahme in der Regel nicht in Betracht³ und zwar auch dann nicht, wenn der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aktuell günstig ist.

In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden⁴. Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines ungünstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird.

Vertretbar erscheint es auch, Ausnahmen in solchen Fällen für zulässig zu erachten, in denen der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population gut ist und sich durch die betreffende Maßnahme auch nicht verschlechtert⁵

Neben den oben aufgeführten Ausnahmen besteht prinzipiell die Möglichkeit, Betroffenen im Rahmen einer Befreiung Abweichungen von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren:

§ 67 Absatz 2 BNatSchG Befreiungen

- (2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 2 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tiere oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt werden.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).

³Eu-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 51

⁴ EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05 – NuR 2007, 477

⁵ EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b, Nr. 52

Im Zuge der letzten Novellierungen des BNatSchG wurden bestimmte Befreiungstatbestände in den Bereich der Ausnahmen verlagert. Dementsprechend sind Befreiungen nur noch in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im privaten Bereich anzuwenden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z.B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten). Allerdings ist hier anzumerken, dass Befreiungen nur unter Beachtung weiterer strenger Rahmenbedingungen gewährt werden können.

4) Vorgehen bei Ausnahmen in Schleswig-Holstein

Von den unter 3) dargestellten Ausnahmetatbeständen sind insbesondere die unter § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 (erhebliche Schäden) und Nr. 4 (Belange der öffentlichen Sicherheit) für das schleswig-holsteinische Wolfsmanagement von Bedeutung. Darüber hinaus ist denkbar, dass im Rahmen weiterer Fallkonstellationen zusätzliche Ausnahmetatbestände herangezogen werden müssten.

Da derzeit noch keine reproduzierenden Rudel in Schleswig-Holstein vorkommen (Schutz der Fortpflanzungsstätten) und zudem nicht sicher nachzuweisen ist, ob einzelne residente Wölfe dauerhaft das Land nutzen (Schutz der Ruhestätten) sind hier insbesondere die Verbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) zu diskutieren.

Von den hier aufgeführten Verbotstatbeständen dürfte vor allem das Tötungsverbot von Bedeutung sein. Hier wären aufgrund der erforderlichen Einzelfallprüfung folgende Sachverhalte zu prüfen bzw. zu klären:

1. Der Urheber des Schadens.

Hierbei muss es sich um eine dem Artenschutzrecht unterliegende Art handeln. Es bedarf also einer Klärung des Verursachers. In Frage kommen auch Hunde, für die innerhalb des Artenschutzes keinerlei Zuständigkeiten vorgesehen sind. Vorausgesetzt, es wird nachgewiesen, dass ein einzelner Wolf – z.B. durch genetische Analysen – die Schäden verursacht

hat, ist

2. zu prüfen, ob ein **erheblicher** landwirtschaftlicher Schaden tatsächlich nachgewiesen werden kann. Hier ist bezogen auf den Besitzer zu prüfen, ob dieser Schaden als erheblich einzustufen ist. Dabei wären zahlreiche Einzelaspekte zu untersuchen. Es wäre beispielsweise zu prüfen, wie viele Schafe der betroffene Schäfer in seinem Betrieb hält, um abschätzen zu können, inwieweit allein aufgrund der Zahl der betroffenen Lämmer die Erheblichkeitsschwelle überwunden wird. Weiterhin sind die betroffene Schafrasse sowie der Status der Einzeltiere (Zucht-, Schlachttiere) in die Prüfung einzubeziehen. Es wäre beispielsweise die „normale“ Sterblichkeit im Bestand im Vergleich zu dem aktuellen Schadensereignis zu betrachten. Zusätzlich der Ertragsverlust vor dem Hintergrund anderer üblicher Verluste (z.B. übliche Abgänge) in der Schafzucht u.s.w.. Wenn ein solcher erheblicher Schaden tatsächlich festgestellt wird, ist im nächsten Schritt

3. zu prüfen, ob eine zumutbare Alternative gegeben ist, da Ausnahmen nur unter der Voraussetzungen überhaupt zulässig sind, dass zumutbare Alternativen nicht existieren. Hier wird aufgrund der schleswig-holsteinischen Ausgleichsregelungen zu Schäden an Haustieren durch Wölfe ein kritischer Punkt berührt, da den Tierhaltern aufgrund der schleswig-holsteinischen Regelungen zum Schadensausgleich (Wolfsrictlinie) durch Wölfe verursachte Schäden finanziell ausgeglichen werden. Tatsächlich entsteht also an diesem Punkt dem Schafhalter deshalb in der Regel gar kein wirtschaftlicher Schaden, schon gar kein erheblicher. Es bestünde lediglich die Möglichkeit, dass die Schäden die durch die EU gesetzte De-minimis-Grenze von 15.000,-- € übersteigen und deshalb ein Teil des Schadens beim Schafhalter bleibt. Da dies einen – nach heutigen Erfahrungen - in der Regel kleineren Teil des Schadens betreffen dürfte, wird es dann deutlich schwieriger überhaupt die Erheblichkeitsschwelle zu überwinden.
Neben den oben genannten Ersatzzahlungen wären aber weitere zumutbare Alternativen (Zäunungen, Nachtpferche, Herdenschutzhunde etc.) zu

prüfen und nachvollziehbar auszuschließen. Dabei ist anzumerken, dass dem Schäfer grundsätzlich auch Kosten im Rahmen dieser Alternativen zugemutet werden können. Allein der Umstand, dass eine Maßnahme den Antragsteller etwas kostet, macht diese nicht per se unzumutbar (s. auch Ausführungen zu Ausnahmen unter Nr. 3). Nicht zuletzt ist

4. zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der Population einer Art durch die Wahrnehmung der Ausnahme nicht verschlechtert. Wäre dies der Fall, darf auch bei positiver Beurteilung der oben genannten Sachverhalte keine Ausnahme erteilt werden. Wölfe befinden sich noch und absehbar in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Weiterhin handelt es sich um eine sogenannte natürlich seltene Art. Bei diesen Arten können bereits Einzelentnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Abschließend sind
5. im Rahmen einer möglichst fehlerfreien Abwägung die o.g. Sachverhalte zu entscheiden.

Als weiterer denkbarer Ausnahmetatbestand sind Ausnahmen auf der Grundlage des § 45 Absatz 7 Nr. 4 BNatSchG, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu diskutieren. Dieser Ausnahmetatbestand dürfte in denjenigen Fällen anzuwenden sind, wenn die Gefahr droht, dass konkrete Verdachtsmomente entstehen, dass einzelne Wölfe Menschen gefährlich werden könnten. Eine entsprechende Ausnahme wurde bereits einmal erteilt. Die Prüferfordernisse sind im Vergleich zum oben beschriebenen Fall allerdings leichter zu leisten und sollen am Beispiel der bereits erteilten Genehmigung beispielhaft erläutert werden. Im vorliegenden Fall hatte sich ein Wolf über einen längeren Zeitpunkt in einer Schafherde aufgehalten und ließ sich selbst durch zeitweise sieben Personen über längere Zeit nicht vertreiben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme werden nachfolgend aufgeführt:

- das Tier war wenig scheu und hielt sich trotz intensiver Bemühungen über längere Zeit trotz der Anwesenheit von Menschen in einer Schafherde auf,

- Es drohte ein Angriff auf die dortigen Personen. Es handelte sich um ein Tier das aufgrund seiner Art und Größe theoretisch Menschen gefährlich werden kann **und** es drohte der Fall, dass das Tier (wenn auch unbeabsichtigt) in die Enge getrieben und so zum Angriff genötigt werden könnte.
- Eine Alternative war in diesem Fall nicht denkbar. Die Genehmigung schließt aufgrund der oben genannten Sachverhalten ausdrücklich andere Fälle – z.B. den Angriff auf Nutztiere – als Abschussgrund ausdrücklich aus.
- Die Identifizierung dieses speziellen Tieres war problemlos möglich, da nur dieser eine Wolf vor Ort war.

In Schleswig-Holstein ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 17 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZVO) das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) dafür zuständig nach § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG, Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen.

Ergänzung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements Modul „Finanzierung“

1. Einleitung – bisherige Strukturen

In der Folge des ersten Nachweises eines wildlebenden Wolfes in Schleswig-Holstein nach fast 200 Jahren im April 2007 wurde schnell deutlich, dass zur Vorbereitung und zur Begleitung der Wiederbesiedlung des Landes durch diese Wildtierart auch Maßnahmen zur Bereitstellung ausreichender Finanzmittel eine Rolle im Rahmen eines seinerzeit noch zu erarbeitenden Wolfsmanagementkonzeptes spielen würden.

Zwar genießen Wölfe den höchstmöglichen gesetzlichen Schutzstatus in Deutschland, ein hoher Schutzstatus allein wurde aber nicht als ausreichend erachtet, um die Wiederbesiedlung Deutschlands und damit auch Schleswig-Holsteins durch Wölfe zu sichern. Darüber hinaus bedarf es der notwendigen Akzeptanz in breiten Bevölkerungsschichten, damit die Ziele des gesetzlich verankerten Artenschutzes möglichst umfassend und nachhaltig erreicht werden können. Dies gilt insbesondere für unmittelbar und mittelbar betroffene gesellschaftliche Gruppierungen. Insbesondere Schäden, die Einzelnen – hier sind insbesondere betroffene Nutztierhalter zu nennen – entstehen, sollten deshalb schon aus Akzeptanzgründen im Rahmen geltenden Rechts unbürokratisch und umfassend ersetzt werden.

Da die maßgeblichen Fachleute seinerzeit davon ausgingen, dass Schleswig-Holstein, wie andere Regionen der nordwestdeutschen Tiefebene, sich zur Besiedlung durch Wölfe nur beschränkt eigenen würde, musste davon ausgegangen werden, dass allenfalls einzelne Wölfe sich in seltenen Fällen für jeweils kurze Zeit in Schleswig-Holstein aufhalten würden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die zum oben genannten Zeitpunkt reproduzierende Wolfsrudel bereits seit Jahren beherbergten, erlaubten die Prognose, dass in Schleswig-Holstein Finanzmittel – wenn überhaupt – nur in sehr beschränktem Umfang benötigt beziehungsweise bereitgestellt werden müssten. Aus diesem Grund wurden im Haushalt des Landwirtschafts- und Umweltministeriums (MELUR) keine eigenen Haushaltsansätze zur Finanzierung entsprechender Zahlungen und Maßnahmen beantragt. Die benötigten Haushaltsmittel sollten und wurden vielmehr aus den vorhandenen Haushaltsansätzen des Naturschutzes erwirtschaftet. Um hierfür die notwendigen haushaltsrechtlichen Vorausset-

zungen zu erfüllen, wurde zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen im Jahr 2012 eine **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie)** erlassen, die im Mai diesen Jahres verlängert und geringfügig modifiziert wurde (Anhebung der De-minimis-Grenze von 7.500,-- € auf 15.000,-- €).

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Richtlinie zeigte sich eine wesentliche Hürde in Verbindung mit Entschädigungszahlungen und der Förderung sogenannter Präventionsmaßnahmen. Nach Auffassung der EU-Kommission mussten solche Zahlungen als unerlaubte Beihilfen gewertet werden und damit als eu-rechtswidrig eingestuft werden. Die Verordnung (EG) Nummer 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis im Agrarerzeugnissektor) zeigte hier jedoch eine Lösungsmöglichkeit auf. Wenn der Gesamtwert, der einem Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gewährten De-minimis-Beihilfen eine Grenze von zunächst 7.500,-- €, später 15.000,-- € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überstieg, konnten entsprechende Zahlungen eu-rechtskonform geleistet werden. Um Probleme im Zusammenhang mit dem Überschreiten der De-minimis-Grenze relativieren zu können, hatten seinerzeit sechs Verbände beziehungsweise Einrichtungen (NABU Schleswig-Holstein, Freundeskreis freilebender Wölfe, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Klara-Samariter-Stiftung, WWF-Deutschland und Wildpark Eekholt) den sogenannten Wolfsgarantiefond Schleswig-Holstein eingerichtet und mit insgesamt 20.000,-- € ausgestattet. Dieser Fond sollte in denjenigen Fällen, in denen die De-minimis-Grenze doch einmal überschritten werden sollte, die über diese Grenze hinausgehenden Schäden möglichst ersetzen.

Zunächst bestätigte sich die Annahme, dass Wölfe nur selten auftreten und sich deshalb kaum die Notwendigkeit ergeben würde, Finanzmittel in größerem Umfang bereitzustellen.

Insbesondere ab dem Jahr 2014 nahmen jedoch die durch Wölfe entstandenen Schäden bzw. Schäden im Rahmen derer Wölfe nicht ausgeschlossen werden konnten ebenso zu, wie die Zahl der in Schleswig-Holstein gemeldeten und bestätigten Wolfsbeobachtungen. Heute wird davon ausgegangen, dass sich einzelne Wölfe

möglicherweise dauerhaft im südöstlichen Schleswig-Holstein aufhalten. Es ergab sich deshalb im Frühjahr 2015 die Notwendigkeit, den Kreis Herzogtum Lauenburg offiziell zum Wolfsgebiet zu erklären. Da im Wolfsgebiet Nutztierverluste nur dann ersetzt werden können, wenn zuvor durch die Betroffenen Nutztierhalter Präventionsmaßnahmen zum Schutz ihrer Tiere ergriffen wurden, stieg insbesondere ab dem Jahr 2015 der Finanzbedarf für entsprechende Maßnahmen ebenfalls stark an. Die Tabellen 1 bis 4 belegen die eben beschriebenen Entwicklungen (Anmerkung: die in den Tabellen aufgeführten Zahlen werden vor der abschließenden Veröffentlichung des Managementkonzepts aktualisiert – sie unterliegen gegenwärtig fortwährender Veränderungen).

Tabelle 1: Gemeldete Nutztierschäden sowie deren Verursacher im Zeitraum vom 1. Mai 2010 bis zum 30. April 2015

Wolfsjahr	Gemeldete Nutztierschäden	Schäden durch Wölfe*	Wolf nicht sicher auszuschließen**
	[Anzahl Fälle]	[Anzahl Fälle]	[Anzahl Fälle]
2010/2011	1	0	
2011/2012	1	0	
2012/2013	5	0	
2013/2014	38	2	11
2014/2015	32	6	3
Summen	77	8	14

* Wolf sicher als Verursacher nachgewiesen; ** Wolf kann als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden

Tabelle 2: Anträge auf Entschädigung von Nutztierrißen

Jahr	Anträge
	[n]
2009	0
2010	0
2011	0
2012	0
2013	2
2014	8
2015	4
Summe	14

Tabelle 3: Entschädigungssummen für Nutztierverluste

Jahr	Anträge
	[n]
2009	0
2010	0
2011	0
2012	0
2013	1.394,49 €
2014	2.606,75 €
2015	29.330,00 €
Summe	33.331,24 €

Tabelle 4: Umfang geförderter Herdenschutzmaßnahmen

Jahr	geförderte Nutztierhalter	Fördersummen
	[n]	[pro Jahr]
2009	0	0,00 €
2010	0	0,00 €
2011	0	0,00 €
2012	6	22.082,39 €
2013	11	25.820,27 €
2014	0	0,00 €
2015	17	63.647,59 €
Summen	34	129.212,28 €

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass im Zusammenhang mit zwei Wolfsübergriffen auf Schafherden in den Kreisen Segeberg und Rendsburg-Eckernförde, die jeweils zulasten des gleichen Schafhalters gingen, die De-minimis-Grenze deutlich überschritten wurde, in einem zweiten Fall aus dem Kreis Dithmarschen nähern sich die bisher geleisteten Ausgleichszahlungen ebenfalls der De-minimis-Obergrenze.

Neben dem erhöhten Finanzbedarf zur Umsetzung des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements hatte sich zudem gezeigt, dass den zu leistenden Anforderungen auf der Grundlage der bisherigen Organisation nicht mehr genügt werden konnte. Aus diesem Grund soll ein Großteil der bisher durch teils ehrenamtlich tätige Projektpartner erledigten Arbeiten, zukünftig im Rahmen behördlicher Strukturen unter Zuhilfenahme hauptamtlich tätiger Projektpartner erledigt werden.

Neben personellen Erfordernissen zu Umstrukturieren ist aufgrund des oben Gesagten, auch eine Neuausrichtung der Finanzierung im Rahmen des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements notwendig.

2. Neustrukturierung der Finanzierung

2.1 Einrichtung eigener Haushaltstitel

Um den gewachsenen Anforderungen im Bereich des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements genügen zu können, ist geplant, ab dem Jahr 2016 spezielle Haushaltstitel im Haushalt des MELUR einzurichten.

- a) Ausgaben für Werkverträge oder andere Auftragsformen im Rahmen des Wolfsmanagements
- b) An Vereine, Verbände und Sonstige für Maßnahmen im Rahmen des Wolfsmanagements

Beide Haushaltstitel sollen mit einem Finanzumfang von zunächst insgesamt 100.000,-- € ausgestattet werden

2.2 Auflösung der De-minimis-Begrenzung

Neben der Erhöhung der De-Minimis-Grenze von 7.500,-- € auf 15.000,-- € besteht seit kurzem aufgrund von Richtlinienänderungen auf Ebene der Europäischen Union die Möglichkeit, das Problem der De-minimis-Begrenzung im Rahmen von Beihilfen anders als bislang zu lösen. Nach Auffassung der Europäischen Union könnten entsprechende Beihilfen mit EU-Beihilfevorschriften dann vereinbar sein, wenn sie dazu dienen, die jeweiligen bedrohten Zielarten – in diesem Fall der Wolf - zu erhalten. Hierzu sind folgende Überlegungen anzustellen:

Nach der VO (EG) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor darf der Gesamtwert, der einem Unternehmen des Agrarsektors gewährt wird, 15.000 € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Mit einer Notifizierung der jeweiligen Förderrichtlinie bei der Europäischen Kommission ist es aber möglich, auch Förderungen zuzulassen, die über den durch die De-Minimis-

Regelungen gesetzten Grenzen hinausgehen

Zur Vorbereitung eines solchen Notifizierungsverfahrens sind folgende Überlegungen anzustellen:

Ergebnis:

	Fördersatz der bisherigen Regelung („De minimis“)	Fördersatz bei Notifizierung gemäß Agrarahmen
Deckelung des Gesamtförderbetrages pro Antragsteller	15.000€ im Zeitraum von 3 Jahren	keine Deckelung
Herdenschutz (für einen Antragsteller)	80 %	80 %
Entschädigung <ul style="list-style-type: none"> • direkte Kosten für getötete Tiere • indirekte Kosten (z.B. Tierarzt) 	100 % In den Wolfsgebieten nur unter der Voraussetzung vorher durchgeführter Schutzmaßnahmen (z.B. Sicherungszäune)	100 % In den Wolfsgebieten nur unter der Voraussetzung vorher durchgeführter Schutzmaßnahmen (z.B. Sicherungszäune)
	100 % In den Wolfsgebieten nur unter der Voraussetzung vorher durchgeführter Schutzmaßnahmen (z.B. Sicherungszäune)	80 % In den Wolfsgebieten nur unter der Voraussetzung vorher durchgeführter Schutzmaßnahmen (z.B. Sicherungszäune)
gemeinsam genutzte Herdenschutzpakete	100 %	100 %

Fazit:

Es kommt für Betroffene an einer Stelle zu einer **Slechterstellung** gegenüber der jetzigen Regelung:

1. Indirekte Kosten (z.B. Tierarztkosten) können nur noch mit einem maximalen Fördersatz von 80% (gegenüber jetzt 100%) gefördert werden.

Insgesamt überwiegen aber möglicherweise die Vorteile einer Notifizierung insbesondere wegen des Wegfalls der 15.000,-- €-Deckelung im Rahmen der De-Minimis-Regelung.

Im Einzelnen:

- 1) Die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten enthält Regelungen, bei deren Einhaltung die Kommission die Voraussetzungen des Art 107 Abs. 1 AEUV als erfüllt ansieht, aber keine Wettbewerbsverzerrung annimmt und daher die Beihilfen genehmigt.
- 2) Der Agrarrahmen sieht **Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden** vor. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeempfänger geeignete Vorbeugungsmaßnahmen wie Sicherheitszäune oder Hütehunde ergreift. Ziel ist es, einen Anreiz zur Risikominimierung zu schaffen. Da Wölfe bislang fast ausschließlich vereinzelt in Schleswig-Holstein vorkommen, wird es seitens des MELUR derzeit als ausreichend erachtet, außerhalb von Wolfsgebieten in diesen Fällen **den Schutz gleichzeitig mit der Entschädigung** zu fördern.

In den zu Wolfsgebieten erklärten Bereichen ist allerdings ein vorheriger Schutz in jedem Fall Voraussetzung für eine Entschädigung.

Ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Verhalten der geschützten Tiere muss festgestellt werden. Entschädigt werden kann der Schaden aufgrund getöteter Tiere (direkte Kosten) sowie indirekte Kosten z.B. für die tierärztliche Behandlung verletzter Tiere. Für die direkten Kosten darf der Ausgleich 100 % der beihilfefähigen Kosten

betragen. Für die indirekten Kosten müssen die Ausgleichszahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu den direkten Kosten stehen und sie dürfen nicht mehr als 80 % der gesamten indirekten Kosten betragen. **Also läge der zulässige Förderhöchstsatz für gerissene Tiere bei 100 % für Tierarztkosten und weiteren indirekte Kosten bei 80 %.**

- 3) Darüber hinaus dürfen **Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von Schäden** durch geschützte Tiere gefördert werden. Die Investitionen müssen abzielen auf die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potentials, das durch geschützte Tiere geschädigt wurde sowie die Verhütung von Schäden, die durch die genannten Ereignisse und Faktoren verursacht wurden. Die beihilfefähigen Kosten können die Ausgaben umfassen, die für spezifische Vorbeugungsmaßnahmen zur Verringerung der Folgen solcher voraussichtlicher Ereignisse getätigt werden. Die Beihilfeintensität, also der maximale Fördersatz für Vorbeugungsmaßnahmen beträgt 80 %. **Also dürfen Wolfsschutzzäune nur zu 80 % gefördert werden.** In Ausnahmefällen könnten für gemeinsam von mehr als einem Beihilfeempfänger vorgenommene Investitionen (**Herdenschutzpakete**) mit **100 %** Beihilfeintensität gefördert werden.

Sollten die Mitglieder des Runden Tisches „Wolfsmanagement“ eine entsprechende Richtliniennotifizierung für sinnvoll erachten, wird das MELUR eine vertiefte Prüfung vornehmen, um die bestehende Richtlinie in den notwendigen Punkten zu überarbeiten und der EU-Kommission zur Notifizierung vorzulegen.